



Merkblatt

Individuelle Gemeindebeiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

1 Berechnung des Gemeindebeitrags

1.1 Grundsatz

Individuelle Gemeindebeiträge können von allen Inhaberinnen und/oder Inhabern der elterlichen Sorge (nachfolgende Eltern genannt), die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Herrliberg wohnhaft sind, beantragt werden.

1.2 Vermögen

Liegt das gesamte **steuerbare Vermögen** im In- und Ausland (Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile **unter** der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung von zurzeit **300'000 Franken**, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse. (Art. 4 BVO)

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile **über** der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung von zurzeit **300'000 Franken**, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen. (Art. 4 BVO)

1.3 Massgebendes Einkommen

Grundlage für die Berechnung des Beitrags der Gemeinde Herrliberg bildet die Summe der Einkünfte (Ziffer 7 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnern. Vom Total der Einkünfte gemäss Ziffer 7 muss der Eigenmietwert abgezogen werden. Die abgezogenen Unterhaltskosten von selbstbewohntem Wohneigentum müssen zu den Einkünften gemäss Ziffer 7 addiert werden.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Jahreseinkommen. (Art. 5 BVO)

1.4 Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird (gemäss Seite 1 der massgebenden Steuererklärungen):

- die Elternteile,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile,
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner
- sowie weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

(Art. 6 BVO)

1.5 Rabattsätze / Tarife

Gestützt auf Art. 7 der Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung (A BVO) gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern folgende Rabatte auf den effektiven Betreuungstarifen unter Vorbehalt von Art. 6 und Art. 8. A BVO.

In Art. 6 A BVO sind die maximal anerkannten Betreuungstarife für Kinder festgelegt, die nicht in einer gemeindeeigenen Institution betreut werden.

In Art. 8 A BVO sind die Mindestbeiträge der Eltern an die Betreuungskosten pro Tag und Kind aufgeführt. Die Mindestbeträge der Eltern sind in den Tarifen der gemeindeeigenen Institutionen (Kita Rumpelchischte, KITA X, Hort TSW) ersichtlich.

Massgebendes Einkommen (Franken)	Haushaltsgrösse (Anzahl Personen)				
	2	3	4	5	6+
- 45'000	80%	80%	80%	80%	80%
45'001-50'000	75%	80%	80%	80%	80%
50'001-55'000	70%	75%	80%	80%	80%
55'001-60'000	65%	70%	75%	80%	80%
60'001-65'000	60%	65%	70%	75%	80%
65'001-70'000	55%	60%	65%	70%	75%
70'001-75'000	50%	55%	60%	65%	70%
75'001-80'000	45%	50%	55%	60%	65%
80'001-85'000	40%	45%	50%	55%	60%
85'001-90'000	35%	40%	45%	50%	55%
90'001-95'000	30%	35%	40%	45%	50%
95'001-100'000	25%	30%	35%	40%	45%
100'001-105'000	20%	25%	30%	35%	40%
105'001-110'000	15%	20%	25%	30%	35%
110'001-115'000	10%	15%	20%	25%	30%
115'001-120'000	5%	10%	15%	20%	25%
120'001-125'000	0%	5%	10%	15%	20%
125'001-130'000	0%	0%	5%	10%	15%
130'001-135'000	0%	0%	0%	5%	10%
135'001-140'000	0%	0%	0%	0%	5%
ab 140'001	0%	0%	0%	0%	0%

Die Betreuungstarife entnehmen Sie bitte den Tarifen der jeweiligen Betreuungseinrichtung.

1.6 Berechnungsgrundlage

Die Gemeindebeiträge (Rabatte) werden auf der Basis der neuesten Steuerzahlen (provisorisch oder definitiv) berechnet. Massgebend sind die Steuerdaten des Vorjahres. Sind keine Steuerdaten des Vorjahres vorhanden, so sind die Daten der aktuellsten Steuererklärung einzutragen. (Art. 9 BVO)

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben der Schulverwaltung zusammen mit dem Antragsformular auf Gemeindebeiträge eine Kopie sämtlicher Lohnausweise des Vorjahres einzureichen. (Art. 10 BVO)

2 Antrag auf individuelle Gemeindebeiträge

2.1 Verfahren

Eltern, die Gemeindebeiträge beanspruchen, reichen bei der Schulverwaltung einen Antrag mittels dem Antragsformular „Antrag auf einen individuellen Gemeindebeitrag an die Kinderbetreuung“, welches auf der Website der Schule Herrliberg im Onlineschalter verfügbar ist, ein. Der Antrag wird im Normalfall zusammen mit der Anmeldung zur Betreuung eingereicht. Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt durch die Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Steueramt Herrliberg.

Die Gemeindebeiträge werden bei den gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen in der Rechnung an die Eltern direkt in Abzug gebracht. Bei nicht gemeindeeigenen Institutionen wird der Gemeindebeitrag aufgrund der bezahlten Rechnungen rückerstattet.

Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen. (Art. 9 A BVO)

2.2 Mitwirkung

Wer einen Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben (mittels Unterschrift auf dem Antragsformular). Die Schulverwaltung kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Auskunft über die Steuerunterlagen verlangen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt. (Art. 10 A BVO)

2.3 Neuberechnung der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt jährlich (Stichtag 1. August) auf Antrag der Eltern für die Dauer von einem Jahr. Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt unterjährig auf Antrag der Eltern ausschliesslich,

- bei einer Änderung der Haushaltgrösse
- wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als CHF 15'000.00 pro Jahr verändert.

(Art. 12 BVO)

2.4 Nachforderung / Rückerstattung der Beiträge (Art. 14 BVO)

Liegt das deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen der neuesten Steuereinschätzung kann die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück fordern.

Liegt das deklarierte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen der entsprechenden neuesten Steuereinschätzung zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge auf Antrag der Eltern zurück, sofern

- das Guthaben 200 Franken übersteigt;
- der Antrag spätestens 18 Monate nach der Deklaration des Jahreseinkommens eingereicht wird

2.5 Anspruchsdauer

Der Gemeindebeitrag wird ab Eingang der schriftlichen Antragsstellung **ohne Rückwirkung** auf bezogene Dienstleistungen ausgerichtet. (Art. 15 BVO)

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,

- wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Herrliberg auf Ende des Wegzugsmonats.
- wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Alle im Merkblatt erwähnten Dokumente und Formulare finden Sie auf unserer Website unter: www.schule-herrliberg.ch (→ Dienstleistungen → Onlineschalter).